

schäftigt und hat mit Schreiben vom 3. Februar die Erwartung ausgesprochen, daß auch der Schweizerische Buchhandel sich seiner hohen Bedeutung angemessen beteiligen werde.

Nun vertritt zwar der Vorstand die Ansicht, daß ein praktischer Nutzen mit der Beteiligung an der Ausstellung für uns nicht verbunden sei. Wo aber alle Kräfte sich regen, ein würdiges Bild von der Leistungsfähigkeit unseres Landes zu stande zu bringen, wird es für den Buchhandel zur Ehrenpflicht, das Seine beizutragen. Der Buchhandel ist es ja, der dem Schaffen auf allen Gebieten, sowohl im Sinne des Fortschritts wie der zusammenfassenden Rückschau, als Vermittler dient; durch seine Mitarbeit besonders finden die im Volke ruhenden Geisteskräfte ihren bleibenden Ausdruck.

In erster Linie berührt die Frage der Beteiligung die Verleger unter unsern Mitgliedern, die allein als Aussteller in Betracht kommen; Interesse an der würdigen Vertretung unseres Standes besitzt aber der gesamte Schweizerische Buchhandel.

Mit Genugtuung können wir feststellen, daß wir bei der Ausstellungsleitung verständnisvolles Entgegenkommen finden. Das Zentralkomitee schreibt uns unterm 20. d. M. wörtlich: »Gerne geben wir Ihnen die Zusicherung, daß wir unser Möglichstes tun werden, Ihren Wünschen betr. einer würdigen, günstig gelegenen Ausstellung entgegenzukommen.«

Die prinzipielle Entscheidung über die Beteiligung muß schon vor unserer nächsten Hauptversammlung getroffen werden. Da wir die Organisation einer Buchausstellung nicht befürworten können, ohne der Beteiligung der Großzahl unserer namhaften Verleger sicher zu sein, sehen wir uns veranlaßt, Sie auf diesem Wege um Ihre Meinungsäußerung zu bitten. Wir gewärtigen gerne die baldige Rücksendung des abgebogenen Fragestemas.

Mit kollegialischem Gruße

Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins:
A. Franke, Präsident. D. Fehr, Schriftführer.

Fragebogen.

1. Sind Sie bereit, sich an der 1914 in Bern stattfindenden Landesausstellung als Aussteller zu beteiligen?
2. Sind Sie damit einverstanden, daß der Schweizerische Buchhändlerverein die Organisation an die Hand nimmt und sich an den Installationskosten beteiligt? (Über die Höhe dieses Beitrages würde die nächste Hauptversammlung zu entscheiden haben.)

Es gingen 73 Antworten ein, 38 von Verlegern (reinen Verlegern und Sortimentern mit nennenswertem Verlag) und 35 von reinen Sortimentern. Von ersteren haben 30 ihre Beteiligung zugesagt, 3 sind zweifelhaft, 5 sagen nein. Die Frage 2 (Beteiligung unseres Vereins an den Kosten) wurde von 57 Mitgliedern mit Ja, von 9 mit Nein, von 7 gar nicht beantwortet.

Die Beteiligung des Schweizerischen Buchhandels an der Landesausstellung 1914 ist also gesichert, und es wird nun unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß wir die Probe in Ehren bestehen.

Wir haben uns offiziell für die Gruppe 53 angemeldet und als Mitglieder des Gruppenkomitees vorgeschlagen: 1. den Vorstand in corpore (die Herren Ebell, Lichtenhahn, Schuler, Fehr und Franke), 2. die Herren Sauerländer, Rudolf Huber-Frauenfeld, Hans Schultheß, Dr. Rauer und Bayot. Wir bitten Sie, diese Vorschläge zu bestätigen und eventuell zu erweitern. Eine Beschlußfassung über die Höhe der finanziellen Beteiligung kann noch nicht stattfinden, da noch keinerlei Plan und Kostenanschlag vorliegt. Es wird das Sache einer späteren Hauptversammlung sein. Dagegen bitte ich Sie schon jetzt um Ihre Zustimmung, daß der Verband der Schweizerischen Musikalienhändler einem mit Schreiben vom 21. März d. J. geäußerten Wunsche entsprechend sich unserer Gruppe 53 als Untergruppe anschließe.

Nachdem voriges Jahr zum erstenmal keine persönliche Abrechnung mehr zur Junimesse in Zürich stattgefunden und Sie durch Hauptversammlungsbeschluß den 1. Juni als Abrechnungstermin festgesetzt haben, sind die Züricher Kollegen,

die sich noch mit dem Kommissionsbuchhandel befaßten, dazu geschritten, diesen Zweig ihrer Tätigkeit ganz eingehen zu lassen. Die Firma Beer & Co. zeigte dies ihren Kommittenten auf Ende April an, und der »Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel« vom 25. Mai meldet, daß die Züricher Kommissionäre überhaupt sich veranlaßt gesehen haben, das Kommissionsgeschäft mit 1. Mai d. J. aufzugeben. Damit hat eine Einrichtung zu existieren aufgehört, die tatsächlich gegenüber den modernen Verkehrsformen keine Daseinsberechtigung mehr hatte und den sie Ausübenden in den letzten Jahren wahrscheinlich mehr eine Last als ein einträglicher Erwerbszweig war. Das hindert aber nicht, daß wir den Männern ein Wort des Dankes sagen, die während vieler Jahre den Verkehr der Schweizerischen Buchhändler untereinander mit Treue und Pünktlichkeit vermittelt haben. Vor allem aber möchte ich betonen, daß unsere Anhänglichkeit an Zürich durch das Aufhören des Kommissionsbuchhandels in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Zürich bleibt nach wie vor der Platz, wo wir uns einmal im Jahre sehen, unsere gemeinsamen Angelegenheiten besprechen und die für unser Gedeihen und unser unverbrüchliches Zusammenhalten unentbehrliche Kollegialität und Freundschaft pflegen. (Schluß folgt.)

Verträge über die gesamte literarische Produktion eines Schriftstellers.

Von

Dr. Richard Treitel, Rechtsanwalt in Berlin.

In Verlagsverträgen findet sich wörtlich oder dem Inhalt nach eine Bestimmung, die Fernerstehende vielleicht in Erstaunen setzen könnte. Die Bestimmung lautet: Der Schriftsteller X verpflichtet sich, für ewige Zeiten bezüglich aller seiner Werke jeweils das Vorrecht des Ankaufs Herrn Verleger Y oder dessen Rechtsnachfolger zu überlassen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10 000 M.

Man fragt sich: Warum diese Bestimmung? Warum will der Verleger den Schriftsteller so fest an sich fetten? Und was veranlaßt den Schriftsteller, sich auf eine solche Bindung einzulassen?

Die Gründe sind folgende:

Ein Verlag, insbesondere ein Bühnenverlag (Schauspiele, Opern, Operetten und ähnliche), müht sich um einen Schriftsteller oft nur dann, ebnet einem talentvollen, aber noch nicht auf der Höhe seines künstlerischen Schaffens stehenden Autor oft nur dann den Weg, wenn er auch in der Zukunft an den — materiellen — Verdiensten dieses Schriftstellers zu partizipieren gedenken darf, wenn der Verlag seine geschäftlichen Chancen in der Zukunft liegen sieht. Gibt ein Verlag einem Schriftsteller Zukunftschancen, so tut der Verlag augenblicklich unter Umständen recht viel für den Schriftsteller. Er entzieht ihm dem Fron der Tagesschriftstellerei; er setzt ihm ein Gehalt aus, damit er sorglos und ruhig arbeiten kann.

Kommt dann die Ernte ein, so will der Verleger miternten, sogar reichlich.

So kam man von seiten der Verleger dazu, sich vom Schriftsteller eine solche Klausel unterschreiben zu lassen.*)

*) Das deutsche Urheberrechtsgesetz enthält u. B. keine Bestimmung, die sich auf die Übertragung der gesamten literarischen Produktion bezieht. Dagegen kann nach dem § 16 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes »der Urheber oder sein Erbe die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen anderen überlassen. Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im voraus gültig verfügt werden.«

»Ein Vertrag aber«, heißt es weiter, »durch welchen jemand